

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
24 (1877)**

1 (4.1.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575417](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575417)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 J.

1877. Donnerstag, 4. Januar. N^o 1.

Gefundene Sachen.

1 Korb mit Bröddchen, 1 Schlüssel, 1 Parthie Glasperlen.

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Krankenkasse für Gewerbsgehülffen pro 1. Mai 1875 76 und Revisionsbemerkungen liegen vom 5. bis 8. f. M.

in dem Lokale an der Ritterstraße zur Einsicht öffentlich aus.
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 December 29.
v. Schrenck.

2) Der Hülfswächter Joh. Gerhard Meyer, wohnhaft zu Donnerschwee, ist zum Bollwächter der Stadt Oldenburg bestellt und vorschriftsmäßig verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Januar 2.
v. Schrenck.

3) Die Abfuhr des Straßenkehrichts ist vom 1. Januar 1877 an aufs Neue verdingen. Die Annehmer haben, wie bisher, an den bestimmten Reinigungstagen, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, außer dem Straßenkehricht auch den Inhalt der vor den Häusern stehenden Mischbehälter fortzuschaffen. Der Magistrat macht aber darauf aufmerksam, daß in diesen Behältern Steine, Glascherben und dergleichen nicht enthalten sein dürfen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 December 29.
v. Schrenck.

4) Von den neu projectirten Straßen auf den sog. Dobben werden heißen:

a. die vom Theaterwall ab mit einer Brücke über den Stadtgraben beim Theater in südwestlicher Richtung in die Dobben führende Straße — Roonstraße.

b. die von der Gartenstraße zwischen dem früher v. Beau-
lieuschen und dem Kuhstratschen Hause bis zur Roonstraße
führende Straße — Moltkestraße.



c. die von der Gartenstraße zwischen den Mügenbecherschen Häusern hindurch bis zur Herbartstraße führende Straße — Bismarckstraße.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 December 16.
v. Schrenck.

5) In Gemäßheit der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 werden alle im Jahre 1857 geborenen Militairpflichtigen, die entweder in der hiesigen Gemeinde geboren sind oder ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz in derselben haben, hierdurch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1877 und zwar die in hiesiger Gemeinde nicht Geborenen unter Vorzeigung eines ihnen vom Pfarrer kostenfrei zu ertheilenden Geburtscheines bei dem Actuar Dümeland auf dem Rathhause zur Eintragung in die Militair-Stammrolle zu melden.

Sind Militairpflichtige zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Ebenso haben die in den vorhergehenden Jahren geborenen Militairpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, sich in derselben Zeit bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen unter Vorzeigung des empfangenen Loosungs- und Gestellungscheines zur Stammrolle anzumelden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Januar 2.
v. Schrenck.

6) Für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind erforderlich:

- | | | | |
|---------------------|--|-------------------|-----------------------------------|
| 2036, ⁴⁶ | Meter weißes Leinen, | 0, ⁶⁹ | Meter breit, |
| 281, ²² | " graues Leinen, | 0, ⁶⁹ | " " |
| 368, ³² | " grauer Drell, | 0, ⁶⁹ | " " |
| 192, ⁰⁰ | " gestreifter Drell, | 0, ⁷³ | Meter breit, |
| 67, ¹⁰ | " gedrucktes Baumwollzeug, | 0, ⁷⁴ | Meter breit, |
| 47, ²⁰ | " gebleichter Barchend, | 0, ⁸⁰ | Meter breit, |
| 108 | wollene Decken, à 2, ³² Meter lang, | 1, ⁶⁰ | Meter breit, |
| | 2 Kilogr. 312 Gramm schwer. | | |
| 35 | Halstücher für Männer, | 36 | Halstücher für Frauen, |
| | 100 Taschentücher, | 20 | Paar Pantoffeln, |
| | 350 Kilogr. Pferdehaare, | 20 | Meter ungebl. Barchend zu Futter, |
| | 0, ⁶⁹ Meter breit, | 23, ⁵⁰ | Meter ungebl. Stouts zu Futter, |
| | 0, ⁷⁶ Meter breit. | | |

Die Lieferungsbedingungen und Proben sind im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital beim Hospital-Verwalter einzusehen.

Lieferungs-Anerbietungen sind vor dem 8. Januar 1877 schriftlich und versiegelt in der Magistrats-Registratur abzugeben.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1876 December 28.

Wöbcken.

Verpflichtung des Ortsarmenverbandes nach § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Der § 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bestimmt: „Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.“

Für die in diesem § genannten Personen bestehen in Oldenburg die Diensthötenkrankenkasse und die durch Statut XVI. errichtete Krankenkasse für Gewerbsgehülfen u. s. w., an diese Kassen haben sich im Erkrankungsfall die Theilnehmer zunächst zu wenden. Was ihnen aber hier gewährt wird, ist nicht als öffentliche Unterstützung anzusehen und es beginnt daher, wenn die Verpflichtung der betreffenden Kasse aufhört, im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Erkrankten die sechswöchentliche Frist, für die nach dem obigen § 29 Oldenburg die Kur- und Verpflegungskosten definitiv zu tragen hat. Voraussetzung ist aber, daß in dem Augenblicke, wo die Verpflichtung der Krankenkasse aufhört, Oldenburg der Dienstort ist, denn armenrechtlich ist die frühere Erkrankung, weil der Erkrankte Mitglied einer Krankenkasse und daher nicht hilfsbedürftig war, indifferent. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so findet § 29 keine Anwendung, so hat Oldenburg nur vorläufig und vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten gegen den hierzu verpflichteten Armenverband einzutreten.

Die Armencommission hat daher ein großes Interesse daran, daß im einzelnen Fall möglichst klar vorliege, ob ein Erkrankter beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu den im § 29 aufgeführten Personen zu zählen ist und es wird daher an die Dienstherrschaften und Arbeitgeber die Bitte gerichtet, der Armencommission diese Feststellung zu erleichtern. Weit ent-



fernt, den Wunsch auszusprechen, daß in Erkrankungsfällen jedesmal das Contractsverhältniß gelöst werde, möchten wir nur, daß in den Fällen, wo das Gesetz die Auflösung des Verhältnisses auf Grund der Erkrankung gestattet, Dienstherrschaft oder Arbeitgeber die Auflösung beabsichtigen und ihnen das Gegentheil auch nicht wohl zugemuthet werden kann, das Aufhören des Contractsverhältnisses durch eine nicht mißzuverstehende Kündigung klargestellt werde. Es mag hierbei noch besonders auf § 111 Z. 6 der Gewerbeordnung, wonach Gesellen und Gehülfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorherige Aufkündigung entlassen werden können, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden sind, sowie darauf hingewiesen werden, daß der Arbeitgeber, der von diesem Recht der sofortigen Entlassung Gebrauch machen will, dies dem zu Entlassenden gegenüber ausdrücklich zu erklären hat.

Auszug aus den Armenkassen-Rechnungen pro 1856/75.

Zählung.		Einwohner- zahl der Stadt- gemeinde Oldenburg.	Gesamt- zahl der Armen.	Darunter Total- arme. Partial- arme.	
1856/57	1855	11220	402	172	230
	57/58	"	385	184	201
	58/59	11751	353	180	173
	59/60	"	322	174	148
	60/61	"	300	167	133
	61/62	12574	414	176	238
	62/63	"	316	184	132
	63/64	"	508	184	324
	64/65	13402	474	190	284
	65/66	"	490	196	294
	66/67	"	553	201	352
	67/68	13781	490	207	283
	68/69	"	541	214	327
	69/70	"	561	236	325
	70/71	"	572	211	361
	71/72	14928	540	226	314
	72/73	"	527	169	358
	73/74	"	559	175	384
	74/75	"	781	154	627.

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.